

**Gericht**

OGH

**Rechtssatznummer**

RS0030119

**Entscheidungsdatum**

11.05.1978

**Geschäftszahl**

6Ob572/78; 8Ob40/86; 8Ob35/87; 1Ob701/89; 1Ob620/94; 1Ob8/95; 1Ob20/94; 7Ob2062/96b;  
2Ob2419/96s; 10Ob113/98k; 6Ob201/98x; 6Ob219/10i; 1Ob46/11p; 6Ob244/12v; 6Ob7/15w; 4Ob3/19y

**Norm**

ABGB §1323 A; ABGB §1323 D

**Rechtssatz**

Während der objektiv - abstrakte Schaden der Differenz der gemeinen Werte des beschädigten Rechtsgutes vor und nach der Beschädigung ohne Rücksicht auf die Rückwirkungen des Schadenereignisses auf das sonstige Vermögen und auf die subjektiven Umstände des Geschädigten entspricht, ist das Interesse die Differenz zwischen der Vermögenslage des Geschädigten, wie sie sich im Beurteilungszeitpunkt ohne schädigendes Ereignis darstellen würde, und demnach dem schädigenden Ereignis tatsächlich vorhandenen Vermögensstand, wobei es nicht auf den gemeinen Wert des beschädigten Rechtsgutes, sondern auf den Wert desselben gerade im Vermögen des Geschädigten ankommt.

**Entscheidungstexte**

TE OGH 1978-05-11 6 Ob 572/78

TE OGH 1986-11-19 8 Ob 40/86

Auch; Veröff: JBl 1987,325

TE OGH 1987-11-19 8 Ob 35/87

Auch; Beisatz: Hier: Ersatz für eine teilweise zerstörte Fichtenhecke. (T1)

Veröff: ZVR 1988/104 S 226

TE OGH 1990-02-21 1 Ob 701/89

Veröff: JBl 1990,718

TE OGH 1995-05-29 1 Ob 620/94

Auch; Beisatz: Für die Berechnung des zu ersetzenden Interesses sind die subjektiven Verhältnisse des Geschädigten maßgebend. (T2)

Veröff: SZ 68/101

TE OGH 1995-10-17 1 Ob 8/95

Auch; nur: Während der objektiv - abstrakte Schaden der Differenz der gemeinen Werte des beschädigten Rechtsgutes vor und nach der Beschädigung ohne Rücksicht auf die Rückwirkungen des Schadenereignisses auf das sonstige Vermögen und auf die subjektiven Umstände des Geschädigten entspricht. (T3)

SZ 68/191

TE OGH 1995-10-17 1 Ob 20/94

Auch; Veröff: SZ 68/189

TE OGH 1996-06-11 7 Ob 2062/96b

Beis wie T2

TE OGH 1996-12-12 2 Ob 2419/96s

Auch; nur T3

TE OGH 1998-06-09 10 Ob 113/98k

Vgl auch; Beis wie T2

TE OGH 1999-03-25 6 Ob 201/98x

Vgl auch; Beisatz: Während also bei der Berechnung des Interesses im Falle voller Genugtuung die der Schädigungshandlung nachfolgenden Ereignisse bei der Schadensermittlung Berücksichtigung finden (theoretisch auch alle verursachten Vorteile), ist dies bei der objektiv-abstrakten Methode nicht möglich. (T4)

Veröff: SZ 72/55

TE OGH 2011-01-28 6 Ob 219/10i

Vgl auch

TE OGH 2011-06-21 1 Ob 46/11p

Auch; Beisatz: Sehr volatilen Wertpapieren immanente Kursschwankungen rechtfertigen, eine subjektiv- konkrete Schadensberechnung. (T5)

TE OGH 2013-01-31 6 Ob 244/12v

Vgl; Beisatz: Das Prinzip des objektiv- abstrakten Schadenersatzes auf Basis des gemeinen Werts zum Schädigungszeitpunkt gilt nicht unbedingt. (T6)

Beisatz: Hier: Bei einer treuwidrigen Kapitalerhöhung ist ein Rückgriff auf den Substanzwert des Unternehmens für die Schadensberechnung ungeeignet. (T7)

TE OGH 2015-02-19 6 Ob 7/15w

Auch; Beis ähnlich wie T5; Beis ähnlich wie T6; Beisatz: Gerade bei bloßen Vermögensschäden aufgrund von Beratungsfehlern, die naturgemäß nicht mit einem Eingriff in ein (anderes) konkret geschütztes Rechtsgut verbunden sind, scheidet eine abstrakte Schadensberechnung jedenfalls dann aus, wenn es sich um volatile Vermögenswerte handelt. (T8)

TE OGH 2019-02-26 4 Ob 3/19y

Vgl; Beisatz: Steht dem Geschädigten ein Anspruch auf Ersatz des gemeinen Werts zu, handelt es sich aber nicht um eine subjektiv- konkrete, sondern um eine objektiv-abstrakte Berechnung. (T9)

**European Case Law Identifier**

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0030119